

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 577/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chaskiel M [REDACTED],
B[REDACTED]/Belgien, Av. M[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

G E G E N

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Menkel, Fuchs und Dr. Thum

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluß des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. Oktober 1974 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e

Das am 2. Mai 1974 verkündete klagabweisende Urteil des Landgerichts wurde dem Kläger am 8. Mai 1974 zugestellt. Am 8. August 1974 legte er dagegen Berufung ein. Die am 15. Oktober 1974 eingereichte Begründung des Rechtsmittels geriet zunächst in ein anderes Aktenstück. Das Oberlandesgericht verwarf mit dem angefochtenen Beschluß die Berufung mangels rechtzeitiger Begründung.

- 3 -

Da die Berufung rechtzeitig (§ 209 Abs. 1 BGG, §§ 519 Abs. 2 Satz 1, 222 Abs. 1, 223 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1 BGB, § 199 OVG) begründet und auch sonst ordnungsgemäß eingelegt worden ist, muß der angefochtene Beschluß aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Mai

Zorn

Henkel

Fuchs

Dr. Thoma

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

